



**Dezernat III / Amt 66**  
20.10.2022

**11. Sitzung des Rates**  
**25.10.2022 / 17 Uhr**

**Anfrage der WLH-Fraktion vom 19.10.2022:**  
**„Beabsichtigte Neufestlegung der Quelle des Haaner Bachs - Nachfrage“**

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Im Nachgang zu den mündlichen Erläuterungen der Verwaltung in der HFA-Sitzung am 18.10.2022 bittet Frau Lukat im Namen der WLH-Fraktion um eine weitere Präzisierung des Sachstandes und stellt hierzu folgende Fragen:

*1. In welchem Radius darf mit aktueller Quellfestsetzung kein Neubau entstehen?*

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich dürfen offene Bachläufe nicht überbaut oder verrohrt werden. Die Abstände zum Gewässer ergeben sich formal aus den Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Generell ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen. Für den Bestand am Haaner Bach wird dieses Erfordernis jedoch nicht gesehen. Damit gilt für den Altbestand am Haaner Bach der Regelabstand von 5 Metern.

*2. In welchem Radius darf mit der durch den BRW geplanten Quellfestsetzung kein Neubau entstehen?*

Antwort der Verwaltung:

Aktuell gehen sowohl die Genehmigungsbehörde, als auch die Verwaltung von einem freizuhaltendem Gewässerrandstreifen von 5 Metern aus.

*3. Welche Beweggründe veranlassten den BRW die formale Neufestlegung der Quelle des Haaner Bach anzustreben und gab es z.B. einen Antrag von Dritten an den BRW oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen damit es hier zu einer formalen Neufestlegung kommen soll?*



Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen einer vor Jahren durchgeführten Begehung der Örtlichkeit unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, des BRW und der Verwaltung wurde festgestellt, dass eine natürliche Quelle in dem stark anthropogen überprägten Areal nicht mehr offensichtlich ins Auge fällt. In dem im ELWAS festgelegten Standort mündet eine Verrohrung, welche wohl auch als eingefasster Oberlauf des Gewässers interpretiert werden kann. In Verbindung mit der örtlichen Topographie und dem Einzugsgebiet ist nachvollziehbar, dass der aktuelle Einzugsbereich des Baches eben bis zur Kampheider Straße reicht. Es bestand und besteht unter den Beteiligten die Einigkeit, dass der im ELWAS dargestellte Quellbereich jedenfalls nicht der natürliche Beginn des Gewässers sein kann.

*4. Welche finanziellen Aufwendungen bringt die „formale Neufestlegung“ hervor?*

Antwort der Verwaltung:

Weder die Genehmigungsbehörde, noch die Verwaltung sehen Gründe für eine Erhöhung der finanziellen Aufwendungen.